

INFORM

kurzinfo

Linz, am 18. Dezember 2009

Aktuelle Informationen rund um Steuern, Betriebswirtschaft und Personalverrechnung

INFORM Steuerjournal Ausgabe 3/2009

Neuregelungen bei der Umsatzsteuer ab 01.01.2010

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die EU-Richtlinie 2008/8/EG (Mehrwertsteuer-Paket) umgesetzt, die zu einer grundsätzlichen Neuregelung des Leistungsortes für grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie zu einer Vereinfachung des Vorsteuererstattungsverfahrens führt.

Die neuen Regelungen zum Leistungsort

Ab 01.01.2010 ist für die Bestimmung des Ortes, an dem die Dienstleistung besteuert wird („Leistungsort“) zunächst danach zu unterscheiden, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer (**Business to Business** bzw. **B2B**) oder eine Privatperson (**Business to Customer** bzw. **B2C**) erbracht wird.

• **Dienstleistung an Unternehmer („B2B“)**

Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, werden künftig grundsätzlich dort besteuert, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (= **Empfängerortprinzip**). Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist dabei zwingend der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System) vorgesehen.

Das Empfängerortprinzip wird aber in einigen Ausnahmefällen (zB. Grundstücksleistungen, grenzüberschreitende Personenbeförderungen) durchbrochen (siehe im Detail die beiliegende Übersichtstabelle) Künftig besteht auch nicht mehr die Möglichkeit den Leistungsort durch Verwendung einer von einem anderen Staat erteilten UID-Nummer zu verlagern.

▪ **Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers**

Der leistende Unternehmer kann davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt. Deshalb werden für die Leistungsortbestimmung auch nichtunternehmerisch tätige juristische Personen (zB. ein gemeinnütziger Verein oder eine Holdinggesellschaft) und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer behandelt, sofern sie über eine UID-Nummer verfügen, unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nicht unternehmerischen Tätigkeitsbereich erbracht wird.

Seite 1/6

Die Unternehmereigenschaft ist somit für die Leistungsortbestimmung von entscheidender Bedeutung, weshalb der leistende Unternehmer die Gültigkeit der UID-Nummer mittels Bestätigungsanfrage – wie bereits bisher bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – zu überprüfen hat.

Hat ein Leistungsempfänger keine UID-Nummer (zB. Drittlandsunternehmer), kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft auch auf andere Weise erfolgen (zB. durch eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde, in dem der Leistungsempfänger zur Umsatzsteuer erfasst ist).

Sofern eine sonstige Leistung an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht wird, ist dieser Ort maßgebend. Eine Betriebsstätte ist nach Auffassung der Finanzverwaltung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH jede feste Geschäftseinrichtung, die über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmittel verfügt und einen gewissen Grad an Beständigkeit aufweist. Deshalb ist zukünftig auch eine exakte Abgrenzung erforderlich, ob eine sonstige Leistung zumindest größtenteils für eine Betriebsstätte bestimmt ist.

Beispiel:

Eine deutsche Leasinggesellschaft vermietet für vier Jahre einen PKW an einen österreichischen Unternehmer. Die Leasingrate unterliegt bis Ende 2009 der deutschen Umsatzsteuer. Diese kann der österreichische Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens zurückfordern, da Deutschland keinen Ausschluss für PKW-Aufwendungen kennt. In Österreich ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen, die allerdings nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gegen EU-Recht verstößt. Ab 01.01.2010 liegt der Leistungsort nunmehr dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, somit in Österreich. Die Leasingraten sind daher ab 01.01.2010 in Österreich steuerpflichtig.

Beispiel:

Ein französischer Unternehmer lässt in Österreich eine Maschine durch einen österreichischen Unternehmer reparieren. Da die Leistung bis 31.12.2009 am Tätigkeitsort zu versteuern ist, hat der österreichische Unternehmer mit 20% Umsatzsteuer zu fakturieren, die sich der Franzose erstatten lassen kann. Eine Verlagerung des Leistungsortes mittels Angabe der französischen UID-Nummer des Leistungsempfängers wäre bis 31.12.2009 nur dann möglich, sofern die Maschine Österreich verlässt. Ab 01.01.2010 ist die Leistung am Empfängerort, d.h. in Frankreich zu versteuern (Reverse Charge).

Beispiel:

Eine österreichische Muttergesellschaft verrechnet Managementleistungen, die sich aus einer Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen zusammensetzt, an die slowakische Tochtergesellschaft. Der Ort der Leistung befindet sich bis zum 31.12.2009 dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, somit ebenfalls in Österreich. Die slowakische Tochtergesellschaft kann sich die österreichische Vorsteuer erstatten lassen. Ab 01.01.2010 liegt der Ort der Managementleistung dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (=Empfängerortprinzip). Die österreichische Muttergesellschaft hat künftig die Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit einem Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren auszustellen.

▪ **Reverse-Charge-System**

Künftig ist bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern (B2B-Bereich) **zwingend** das Reverse-Charge-System vorgesehen, wenn der die Leistung empfangende Unternehmer oder die nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nummer nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig ist und für die Dienstleistung das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt. Österreich hat bisher schon das Reverse-Charge-System für sämtliche Dienstleistungen und Werklieferungen angewandt, die ein ausländischer Unternehmer in Österreich an einen Unternehmer erbringt, weshalb sich in Österreich kein Anpassungsbedarf ergibt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt es jedoch in Zukunft auch dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer über eine Betriebsstätte am Leistungsort verfügt, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

▪ **Zusätzliche Meldeverpflichtung**

Ab 01.01.2010 müssen Unternehmer – zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – auch Dienstleistungen an EU-Unternehmer, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufnehmen. Die ZM ist ab 01.01.2010 auch bei elektronischer Einreichung **bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats** abzugeben. Die ZM für Jänner 2010 ist daher bis spätestens 28.02.2010 einzureichen. Bei vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldung gilt dieser Zeitraum aber auch weiterhin für die ZM. Zu melden ist die Bemessungsgrundlage (Entgelt) je UID-Nummer (d.h. in der Regel pro ausländischen Empfänger für Dienstleistungen, für den das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt) unter Angabe der eigenen UID-Nummer sowie der UID-Nummer des Leistungsempfängers.

• **Dienstleistungen an Privatpersonen (B2C)**

Dienstleistungen, die ein Unternehmer an Privatpersonen ausführt, sind – wie bisher – grundsätzlich an dem Ort umsatzsteuerbar, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmerortprinzip**). Sofern die sonstige Dienstleistung von einer Betriebsstätte aus erbracht wird, ist diese für die Ortsbestimmung maßgebend. Das Unternehmerortprinzip gilt auch für juristische Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über keine (gültige) UID-Nummer verfügen. Die grundsätzliche Besteuerung von B2C-Leistungen am Unternehmerort stellt jedoch die Ausnahme da viele Sonderbestimmungen (siehe Detail der beiliegenden Übersicht) den Ort der Leistung ins Bestimmungsland verlagern.

Beispiel:

Ein österreichisches Cateringunternehmen versorgt die Zuschauer am Nürburgring mit kulinarischen Köstlichkeiten. Derartige Dienstleistungen sind bis 31.12.2009 mangels spezieller Bestimmungen grundsätzlich am Unternehmerort, d.h. in Österreich, zu versteuern. Ab 01.01.2010 sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen generell an dem Ort zu versteuern, an dem sie tatsächlich erbracht werden. Ab 01.01.2010 unterliegt die Dienstleistung des Cateringunternehmens deshalb in Deutschland der Besteuerung.

Beispiel:

Eine deutsche Leasinggesellschaft vermietet für fünf Jahre einen PKW an eine Privatperson in Österreich. Die Leasingraten unterliegen weiterhin der deutschen Umsatzsteuer. Ab 01.01.2013 soll jedoch die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Privatpersonen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Privatperson versteuert werden.

Das neue Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Für in der EU ansässige Unternehmer wird es künftig ein wesentlich vereinfachtes Vorsteuerrückerstattungsverfahren geben. Das neue Verfahren gilt für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden. Anträge auf Vorsteuerrückerstattung österreichischer Unternehmer sind künftig für sämtliche EU-Mitgliedstaaten **in elektronischer Form** beim zuständigen Finanzamt mittels FinanzOnline zu stellen und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer beispielsweise Umsatzsteuer in Deutschland und Italien in Rechnung gestellt, mussten bislang zwei Erstattungsanträge (einer in Deutschland und einer in Italien) eingebracht werden. Künftig ist dafür **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich über FinanzOnline einzubringen ist. Die österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit an die zuständigen Behörden in Deutschland und Italien weiter. Die Vorlage einer gesonderten Unternehmerbescheinigung (U 70 Formular) ist nicht mehr erforderlich.

Bedingt durch das elektronische Verfahren müssen künftig auch **keine Originalbelege** (auch keine Kopien) mehr beigelegt werden, außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Die Erstattungsbeträge müssen künftig **zumindest 400 Euro** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 Euro** betragen.

Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung muss **bis spätestens 30. September** des Folgejahres eingebracht werden (für das Kalenderjahr 2009 somit spätestens 30.09.2010). Der Erstattungsstaat muss den Antrag grundsätzlich innerhalb von vier Monaten (bei Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum bis zu 8 Monaten) erledigen, andernfalls stehen dem Antragsteller **Zinsen** zu.

Die Vorsteuererstattung für Unternehmer aus Drittstaaten (zB. Schweiz, Norwegen, Kroatien etc) bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage im Wesentlichen unverändert und ist – wie bisher – bis spätestens 30. Juni des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres einzureichen. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

böhm & partner
Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung
Unternehmensberatung GmbH

Beilage: Übersicht: Ort der sonstigen Leistung

Übersicht: Ort der sonstigen Leistung

	bis 31.12.2009	ab 2010 – B2B	ab 2010 – B2C
<u>Grundregel</u>	Unternehmerort	Empfängerort	Unternehmerort
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird	Empfängerort	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet
Güterbeförderung	Dort, wo sie stattfindet	Empfängerort	Dort, wo sie stattfindet
ig Güterbeförderung	Abgangsort	Empfängerort	Abgangsort
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung u. ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Nebentätigkeit zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistung	Unternehmerort	<u>Tätigkeitsort</u>	<u>Tätigkeitsort</u>
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistung bei ig Personenbeförderung	Unternehmerort	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Unternehmerort	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (KFZ-Leasing)	Unternehmerort	Empfängerort	<u>Unternehmerort</u>
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistung vom Drittland	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung
Katalogleistungen (zB. Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an Drittlandskunden	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Katalogleistungen (zB. Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an EU-Kunden	Empfängerort (B2B9) Unternehmerort (B2C)	Empfängerort	Unternehmerort